



Ausgehängt am 25.09.2012
Abnehmen am 10.10.2012

Stuttgart, den 25.09.2012

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 20.09.2012 folgenden vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

15. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Zeile zu § 19 folgende Fassung:

§ 19 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter

2. In der Inhaltsübersicht wird die Zeile zu § 19a gestrichen.

3. In § 14 Absatz IV wird das Wort „Arbeitsunfähigkeit“ durch das Wort „Arbeitsfähigkeit“ ersetzt.

4. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten Versicherter

- I. Versicherte können am Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten teilnehmen. Die Teilnahme am Bonusprogramm ist freiwillig und erfordert eine Teilnahmeerklärung des Versicherten oder seines gesetzlichen Vertreters. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Teilnahme am Bonusprogramm endet bei Widerruf der Teilnahme oder Beendigung der Versicherung bei der Bosch BKK.

- II. Anspruch auf einen Bonus haben Versicherte, die regelmäßig Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 SGB V oder qualitätsgesicherte Leistungen zur primären Prävention nach § 15 oder andere qualitätsgesicherte, von der Bosch BKK anerkannte Maßnahmen der Primärprävention in Anspruch nehmen oder andere Voraussetzungen gesundheitsbewussten Verhaltens erfüllen.
- III. Der Bonus wird in Form von Geldprämien gewährt.
- IV. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die vom Vorstand der Bosch BKK auf-zustellen, öffentlich bekannt zu machen und auf den Internetseiten der Bosch BKK während der Laufzeit des Bonusprogramms zu veröffentlichen sind.“

5. § 19a wird aufgehoben.

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz I Satz 1 werden die Worte „für sich und ihre familienversicherten Angehörigen“ aufgehoben.
- b. Absatz II Buchstabe f) wird aufgehoben. Der bisherige Buchstabe g) wird neuer Buchstabe f).
- c. In Absatz IV Satz 3 werden die Worte „an das Mitglied und seine nach § 10 SGB V versicherten Angehörigen“ aufgehoben.
- d. In Absatz V Satz 1, Absatz V Satz 3 und Absatz VI Satz 5 werden jeweils die Worte „für sich und seine nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen“ aufgehoben.

Artikel II (Inkrafttreten)

Artikel I tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK